

Zeitschrift: Schweizer Schule
Band: 16 (1930)
Heft: 7

Artikel: Bedenken zum eidgenössischen Gesetz betr. das gewerbliche Bildungswesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 37. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.86
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSTRATEN-ANNÄHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-S., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Bedenken zum eidg. Gesetz betr. das gewerbliche Bildungswesen — Religion und Alkoholfrage — Schulnachrichten — Konferenzchronik — BEILAGE: Volksschule Nr. 3.

Bedenken zum eidgenössischen Gesetz betr. das gewerbliche Bildungswesen

(Vorbemerkung der Schriftleitung: Nachstehende Ausführungen stammen nicht aus Lehrerkreisen, wohl aber von einer Seite, die sich um Schulfragen und namentlich auch um die Probleme des gewerblichen Bildungswesens in ihrem Zusammenhang mit der Volksschule aktiv interessiert. Wir sind übrigens in dieser Frage ganz derselben Ansicht wie unser Einsender.)

Im Gesetzesentwurf betr. das gewerbliche Bildungswesen, der gegenwärtig bei den eidgenössischen Räten zur Behandlung steht, ist vorgesehen, dass die Bedingungen, unter denen der Bund die gewerblichen Bildungsanstalten der Kantone subventionieren wird, auf dem Verordnungswege festgestellt werden. Die Festsetzung dieser Bedingungen scheint mir aber sehr *wesentlicher* Natur zu sein, weshalb ich nicht recht einsehe, warum sie einer blossen Verordnung vorbehalten bleiben sollen. Ich verweise nur darauf, dass z. B. die Voraussetzungen für die Ausübung der *Lehrfähigkeit* an den gewerblichen Schulen auf dem Verordnungswege festgestellt werden können, da der Bund die Subventionierung der gewerblichen Schulen von einer ganz bestimmten Vorbildung der an ihnen wirkenden Lehrer abhängig machen kann. Bei der in gewissen zuständigen Kreisen unbedingt vorhandenen zentralistischen Tendenz scheint es mir nicht ausgeschlossen, dass der Bund die Errichtung einer *Bundesschule* für die Heranbildung von Gewerbeschullehrern ins Auge fasst und in der vorgesehenen Verordnung die Bestimmung aufstellen würde, dass nur solche gewerbliche Schulen die Bundesunterstützung erhalten, deren Lehrer die Bundesschule besucht haben und im Besitze des zu schaffenden eidgenössischen Lehrpatentes sind. Auf diesem Wege würde, durch das Mittel einer blossen Verordnung, auf einem wichtigen Gebiete des Bildungswesens ein *Bundesmonopol* geschaffen, vor dem rechtzeitig zum Aufsehen gemahnt werden muss. Ich vertrete die Auffassung, dass das Bundesgesetz (nicht aber eine blossen Verordnung) sehr wohl die Mindestbedingungen festsetzen kann, die für die Ausübung des Lehrberufes an den gewerblichen Schulen massgebend sein sollen. Aber die *Ausführung* dieser Bedingungen, die *Ausbildung* des Lehrers, soll Sache der Kantone bleiben. Ein Bundesmonopol für die Heranbildung der Gewerbeschul-Lehrer ist abzulehnen, und es wird gut sein, wenn die eidgenössischen Räte dafür sorgen, dass ein solches Monopol auf dem Wege der Verordnung *nicht* geschaf-

fen werden kann! Die Bedingungen, unter denen der Bund die gewerblichen Fortbildungsschulen unterstützt, sollten überhaupt nicht einer Verordnung vorbehalten, sondern *im Gesetz selbst* festgestellt werden. Sonst mutet man dem Schweizervolke zu, eine Katz im Sack zu kaufen. Für Katzen im Sack zeigt aber der Souverän bekanntlich wenig Lust, und auch mit Recht! Caveant Consules!

Ich gestatte mir noch eine weitere Bemerkung. Die herrschende Tendenz in der Neugestaltung des gewerblichen Bildungswesens geht sichtlich auf eine stärkere Betonung der *Fachbildung* aus. Der ganze Unterricht soll sich auf das einzelne Gewerfach (Schreinerei, Malerei, Wagnerei usw.) *spezialisieren* und *konzentrieren*. Diese Tendenz ist an sich durchaus verständlich. Aber ich kann mich doch des Eindrucks nicht erwehren, dass mit der bis ins letzte Detail durchgeführten Spezialisierung des Unterrichtes die Gefahr einer gewissen *Verengung* des gewerblichen Bildungswesens verbunden ist. Der Unterricht in Heimatkunde, Geschichte und Muttersprache, wie er bisher wohl an den meisten unserer gewerblichen Fortbildungsschulen betrieben worden ist, birgt viel *allgemeine* Bildungswerte in sich, auf die man sicher nicht ohne Nachteile und empfindlichen Schaden verzichten wird. Der Fachunterricht kann stärker betont und zweckentsprechend *spezialisieren* werden, ohne die allgemeinen Bildungswerte ganz auszuschalten, wie die heutige Tendenz es anstrebt.

Noch ein dritter Punkt ist mir in der vorgesehenen Neuordnung des gewerblichen Bildungswesens nicht sympathisch. Die herrschende Tendenz geht auf *Zentralisation* des gewerblichen Unterrichtes in Fachgruppen. Diese Richtung hat sich in der Praxis heute schon starke Geltung zu verschaffen gewusst. Diese Entwicklung wird sich praktisch in der Aufhebung einer Reihe gemeindlicher Gewerbeschulen auswirken. Der Volksschullehrer, der sich heute nebenamtlich auch als Lehrer an der gewerblichen Fortbildungsschule betätigt, und zwar mit Lust und Liebe, wird mit der Zeit aus dem gewerblichen Bildungswesen mehr oder weniger ausgeschaltet. Liegt das im Interesse der Volksschule und im Interesse des Gewerbes? Es steht für den Schreibenden ausser Zweifel, dass die *Betätigung* des Primär- und Sekundarlehrers an der gewerblichen Fortbildungsschule auch den Unterricht an der *Volksschule selbst* *wohltätig befruchtet*, indem der Gewerbeschul-

lehrer schon den Unterricht an der Volksschule praktisch gestalten wird. Die finanzielle Schlechterstellung des Volksschullehrers, die sich aus seiner Verdrängung aus der Gewerbeschule ergeben wird, sei hier nur nebenbei berührt.

Der Schreibende steht der auf eidgenössischem Boden angestrebten Verbesserung und zeitgemässen Neugestaltung des gewerblichen Bildungswesens durchaus freundlich und zustimmend gegenüber. Aber das hindert nicht, auf Bedenken und Möglichkeiten aufmerksam zu machen, die meines Erachtens ernster Natur sind und nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Religion und Alkoholfrage

(Von K. Gribling S. M. Prof., Sitten.)

(Schluss. Vgl. Nr. 5.)

Ziel. Die Kirche sieht ihr *Erziehungsziel* im Kampfe gegen den Alkoholismus im nüchternen, oder besser gesagt, im „*mässigen Menschen*, und nicht in Gesetz und Satzung“ (Hoffmann). Sie geht den Quellgebieten des Übels nach, der Gewinnsucht des Alkoholgewerbes und der Genussucht des Trinkers, also der Begierlichkeit der Augen und des Fleisches. Durch die Hebung und die Pflege des religiösen Lebens legt sie den ewigen Grund zur nüchternen Gesinnung. Wo nach dem Vorbilde Jesu das Reich Gottes zuerst gesucht wird, finden die Seelen genügende Anregung in geistigen Freuden und entbehren leicht die Rauschgifte. Nun stellt sich die Frage: „*Genügt die gewöhnliche Seelsorge zur wirksamen Bekämpfung des Alkoholismus?*“ Hier steht der Seelenhirt oft vor einem peinlichen Entweder- oder: Ohne religiösen Beistand ist die Ueberwindung der Trunksucht fast unmöglich, und solange diese fortbesteht, ist die Erneuerung des religiösen Lebens und Wollens fast ebenso unmöglich. Kardinal Manning äussert sich diesbezüglich folgendermassen: „Wenn Sie nicht positive Anstrengungen machen, um dieses Uebel zu bekämpfen, so vernachlässigen Sie ein Leiden, welches das Herz der Gesellschaft verzehrt, das häusliche Glück unserer arbeitenden Massen vernichtet und vielleicht mehr Unglück anrichtet als irgend eine andere Ursache in diesem Zeitalter.“ Bischof Egger, gewiss ein gründlicher Kenner der seelsorglichen Verhältnisse, betrachtet die herrschenden Trinksitten als eine beständige Gelegenheit zur Sünde und den besonderen Abwehrkampf gegen die Trinkgelegenheiten als eine Pflicht oberhirtlicher Tätigkeit.

Mittel und Wege. Die Notlage vieler getaufter Seelen durch die Alkoholgefahr ist der Kirche nicht unbekannt geblieben, die auch die *spezifischen Mittel gegen die Trunksucht* angewendet wissen will: Belehrung, besondere Ermahnung und Trinkerfürsorge, Gesetzgebung, Enthaltbarkeit usw. Obschon sie ein grundsätzliches Alkoholverbot, das sich auf die Sündhaftigkeit berauscher Getränke begründen würde, ablehnen muss, verlangt sie die Beobachtung bestehender alkoholgegnischer Einschränkungen, ja sogar des durch Zeit, Not und Umstände auferlegten allgemeinen Verbotes (nach Hoffmann).

Die Enthaltbarkeit insbesondere. Nun die Frage:

Nüchternheit oder Enthaltbarkeit? Im *allgemeinen ist erstere Gebot, letztere Rat*, nach dem Worte des hl. Paulus: „Es ist gut, keinen Wein zu trinken, noch etwas zu tun, woran dein Bruder Anstoss nimmt.“ Aber der Rat wird zum Gebot für alle diejenigen, denen auch der allgemein als mässig geltende Genuss zum Nachteil oder zum Falle gereicht oder eine nächste Gelegenheit zur Sünde bietet: Gewohnheitstrinker, Willensschwache und das gegenwärtig zahllose Heer der erblich Belasteten. Die *enthaltbare Kindererziehung* ist zudem ein alter Grundsatz christlicher Erziehungsweisheit, der leider sehr oft misskannt wird.

Manchem mag die Ausdehnung und Verschärfung des Nüchternheitsgebotes bis zur pflichtgemässen Enthaltbarkeit wünschenswert erscheinen. Aehnliche Gründe liessen sich zugunsten anderer Gebote und Verbote ins Feld führen, ohne jedoch die Frage innerlich zu lösen; denn Sitz der Sünde und des Schlechten ist nicht der Wein an und für sich, sondern der Wille des Missbrauchenden. Nach dem Wahlspruch: *fortiter in re, suaviter in modo*, hat das wahre Christentum überhaupt etwas Zartes, Schonendes und zugleich Weitherziges an sich; es ist sehr vorsichtig in bezug auf ins einzelne eingehende Verpflichtungen und lässt der Persönlichkeit eine weitgehende Freiheit, wenn nur das Lebensfundament richtig ist; zurückhaltend bei der Aufstellung bestimmter Lebensregeln, wirkt es besonders als eine Kraft, welche die ganze Gesinnung des Menschen ändert (nach König). Diese Auffassung beleuchtet so recht den goldenen Mittelweg der Kirche in Sachen der Nüchternheit.

Bemerkenswert ist diesbezüglich die Haltung des hl. Benediktus, des ersten abendländischen Ordensstifters. „Jeder,“ sagt er im Kapitel über das Mass des Trankes, „hat seine eigene Gnadengabe von Gott, der eine diese, der andere jene. Deswegen bestimmen wir nur mit ziemlicher Aengstlichkeit das Mass des Lebensunterhaltes für andere. Indessen glauben wir in Rücksicht auf die Schwächlichkeit der Kränklichen, es genüge für den einzelnen eine Hemina (etwa $\frac{1}{4}$ Liter) Wein per Tag. *Denen aber Gott die Gnade der Abstinenz verleiht*, mögen wissen, dass sie besondern Lohn empfangen werden.“ Wie takt- und liebevoll!

Mit dem hl. Benediktus geht auch unser Wunsch weiter: *Nüchternheit gut, Enthaltbarkeit besser.* Geboten ist bloss die Durchschnittsvollkommenheit, frei von Uebertretungen. Aber darüber hinaus liegt ein Höhengebiet, wo sich die Seele freier bewegt, nicht etwa aus Missachtung des notwendigen Gebotes, sondern im Geiste vollkommener Erfüllung des göttlichen Willens.

Religiöse Beweggründe der Enthaltbarkeit. „*Caritas Christi urget nos.*“ Die unendliche Gottes- und Heilandsliebe drängt uns, mehr zu leisten als die strenge Pflicht. Der eigentliche Beweggrund der Enthaltbarkeit soll die Liebe sein, die sich schon in der individual-ethischen Auffassung auswirkt: es kann jemand aus Liebe zu Gott, dem Vorbild und Urheber aller Vollkommenheit, auf geistige Getränke verzichten: der eine weicht dem verlockenden und verweichlichenden Einfluss des Alkohols aus im Geiste christlicher Buss- und Tugendübung; der andere meidet den starken Tropfen aus Rücksicht auf die Gesundheit, die